

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 20.06.2022 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB beschlossen:

§ 1 Begründung

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

Im Ortsteil Grießen liegen im Bereich zwischen Marktstraße und Hermannstraße einerseits und zwischen Herrenstraße und Schwarzbach andererseits sowie an der Schaffhauser Straße einige unbebaute oder nur teilweise bebaute Grundstücke. Teilweise sind die Grundstücke oder Teilgrundstücke von Größe oder Zuschnitt her nicht für eine Bebauung geeignet oder haben keine Zufahrt. Einige der vorhandenen Gebäude dienen nicht der Wohnnutzung oder dienen nicht mehr der früheren landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung.

Die Gemeinde Klettgau zieht in Betracht, hier Grundstücke zu erwerben um in diesem Bereich einen zentralen Begegnungsplatz mit Einrichtungen für Senioren sowie für die Kinderbetreuung, mit Geschäften und eventuell einer gastronomischen Nutzung zu errichten.

Diese Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts zu Gunsten der Gemeinde Klettgau gem. § 25 Abs. 1 und 2 BauGB dient folgendem Zweck:

- Der notwendige Grunderwerb für die Umsetzung der im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geplanten Maßnahme soll erleichtert werden.
- Es soll verhindert werden, dass private Grundstückskäufe der geplanten städtebaulichen Entwicklung zuwiderlaufen.
- Die Grundstückseigentümer erhalten frühzeitig Kenntnis über die gemeindliche Planungsabsicht.

§ 2 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Klettgau bezeichnet nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB folgende Flächen, an denen ihr zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht zusteht:

- Grundstücke Flst. Nr. 128, 129, 130, 131, 132, 133/2, 134, 136, 143, 144, 145, 146, 150, 150/1, 151, 152, 155, 156, 157, 158/1, 160, 161, 334/2, 351, 352/1, 353 der Gemarkung Grießen

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, 21.06.2022

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.